



Häufig gestellte *Fragen* zum *individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)* bzw. zur *Förderung* der *BAFA Vor-Ort-Beratung*

„Was ist eine BAFA Vor-Ort-Beratung?“

→ Bei einer energetischen Vor-Ort-Beratung wird der energetische Ist-Zustand eines Gebäudes erfasst und es werden Sanierungsmaßnahmen herausgearbeitet, die das energetische Potential der Immobilie aufdecken sollen.

„Was ist der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) der BAFA?“

→ Der individuelle Sanierungsfahrplan ist ein standardisiertes Beratungsinstrument, was den Energieberatern einen Leitfaden an die Hand gibt, um eine energetische Vor-Ort-Beratung durchzuführen und die Ergebnisse im Anschluss übersichtlich zusammenträgt. Er hilft dem Berater als Musterbericht bei seiner Arbeit und dient dazu die Komplexität der Ergebnisse auch für unerfahrene Sanierer verständlich darzustellen.

„Wird die BAFA Vor-Ort-Beratung mit dem iSFP genauso gefördert?“

→ Ja, die BAFA erkennt den Sanierungsfahrplan als Ergebnis der BAFA Vor-Ort-Beratung nicht nur an, sondern wünscht sich auch diese Form der Abwicklung. Die Förderung ist dabei natürlich genauso hoch wie bei den vorherigen Beratungsberichten.

„Wer erhält die Förderung für die BAFA Vor-Ort-Beratung bzw. für die Erstellung des Sanierungsfahrplans?“

→ Folgende Zielgruppen können die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude in Anspruch nehmen:

- Eigentümer von Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieter und Pächter
- Nießbrauchberechtigte

Den Zuschuss erhalten Sie allerdings nicht direkt, denn er wird an den Energieberater gezahlt. Allerdings muss er sein Beratungshonorar um den Betrag des Zuschusses kürzen.



? „Gibt es Voraussetzungen für die Fördermittel?“

→ Die Förderung für die BAFA Vor-Ort-Beratung als Voraussetzung für den Sanierungsfahrplan können Sie nur unter nachstehenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- Das Gebäude muss in Deutschland stehen
- Das Gebäude muss überwiegend als Wohnung genutzt werden
- Der Bauantrag für das Gebäude muss mindestens zehn Jahre zurückliegen

? „Wie hoch sind die Fördermittel?“

→ Die Höhe der Fördermittel sind genau definiert. Für ein zuwendungsfähiges Beratungshonorar erhalten Sie derzeit einen Zuschuss in Höhe von 80%. Bei Ein und Zweifamilienhäuser gibt es einen Zuschuss von maximal 1.300 Euro. Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten erhalten maximal einen Zuschuss von 1.700 Euro.

? „Wie gestaltet sich der Ablauf des Förderverfahrens?“

→ Zuerst beauftragen Sie einen zugelassenen Energieberater. In unserem Fall sind es die Stadtwerke Bretten oder ein Dienstleister, der im Auftrag der Stadtwerke Bretten die Beratung durchführt und den Sanierungsfahrplan erstellt. Der Energieberater reicht für Sie den Antrag für die Bewilligung der Fördermittel beim BAFA ein. Anschließend erhält der Berater den Förderbescheid.

Dem Energieberater werden allerdings Fristen gesetzt. Innerhalb von 9 Monaten (in der Regel zeitnah zur Antragstellung) muss er die Beratung bei Ihnen vor Ort durchführen. Ebenso muss der Berater Ihnen innerhalb dieser Zeit den Energieberatungsbericht bzw. den Sanierungsfahrplan aushändigen und Ihnen gemeinsam im Abschlussgespräch erläutern. Anschließend erhalten Sie die Rechnung vom Energieberater, abzüglich der bewilligten Fördermittel.

Das Erläuterungsgespräch kann persönlich, aber auch telefonisch durchgeführt werden. Die notwendige Verwendungsnachweiseklärung muss vom Energieberater und von Ihnen unterzeichnet werden. Dieses Dokument, den Energieberatungsbericht und die Rechnung, schickt der Energieberater an das BAFA. Nach Prüfung wird der Zuschuss an den Berater ausgezahlt.

? „Wer kann die Förderung für die Energieberatung bzw. den Sanierungsfahrplan beantragen?“

→ Diejenigen (Kunde), die Fördermittel für die Energieberatung von BAFA erhalten, können selbst den Antrag nicht stellen. Dies geschieht alleine durch den Energieberater. Er zieht den Zuschuss bei der Rechnungsstellung ein.



? „Wie oft kann ich den Zuschuss zur Energieberatung beantragen?“

→ Für das gleiche Gebäude kann erst nach 4 Jahren die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude beantragt werden. Ein neuer Eigentümer für das gleiche Gebäude braucht die Zeit von 4 Jahren nicht abwarten, sondern kann sofort die Förderung beantragen.

? „Kann die Förderung für die Energieberatung auch schon bei lediglichem Kaufinteresse in Anspruch genommen werden?“

→ Nein, das ist nicht möglich. Nur wenn der Kaufvertrag bereits notariell beglaubigt wurde, kann die Förderung beantragt werden. Die Grundbucheintragung ist dafür nicht notwendig.

? „Ist die Umsetzung des iSFP verpflichtend, um die Förderung zu erhalten?“

→ Es besteht keine Verpflichtung, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Der Sanierungsfahrplan soll aufzeigen, welche Sanierungsschritte in welcher Reihenfolge für das Gebäude sinnvoll sind. Er liefert Informationen und Entscheidungsgrundlagen, die dem Eigentümer helfen können, die energetische Verbesserung des Gebäudes besser zu planen und umzusetzen.